

Änderung der Pflanzkartoffel-Verordnung

Beschluss Bundesrat am 8.7.2022

§ 5 Antrag

...

(3) Der Antragsteller hat bei **Vorstufenpflanzgut** im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und

1. im Antrag zu erklären, dass

a) auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen drei Jahre vor Antragstellung, **bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 vier Jahre vor Antragstellung**, keine Kartoffeln angebaut worden sind;

...

c) das verwendete Pflanzgut auf Flächen erwachsen ist, die in den letzten drei Jahren, **bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 in den letzten vier Jahren**, nicht mit Kartoffeln bestellt waren;

...

(4) Der Antragsteller hat bei **Basispflanzgut** im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären,

1. dass auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung, **bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 vier Jahre vor Antragstellung**, keine Kartoffeln angebaut worden sind;

...

(5) Der Antragsteller hat bei **Zertifiziertem Pflanzgut** im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären,

1. dass auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung, **bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 vier Jahre vor Antragstellung**, keine Kartoffeln angebaut worden sind;

...

(8) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen nach § 5 Absatz 3, Nummer 1a, Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 zulassen, sofern dadurch keine phytosanitären Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“

Rote Einfügung:

Änderung gemäß Entwurf, der dem Bundesrat am 20.5.2022 zugeleitet wurde

Blaue Einfügung:

Änderungsantrag Bayern, der am 20.6.2022 vom Agrarausschuss des Bundesrates angenommen wurde